



**Dekret
über die Teilrevision des Steuergesetzes**

Vom 7. September 1999

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 3 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 15. Dezember 1998¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2

² Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbes zum Geschäftsvermögen erklärt.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. April 1999.

§ 29 Abs. 1 lit. a Ziff. 2

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich Kapitalzahlungen
 - 2. aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;

§ 31 Abs. 3

³ Einkünfte aus Leibrenten sowie Verpfändung sind zu 40 % steuerbar.

§ 36 Abs. 2 lit. f (neu)

² Dazu gehören insbesondere

- f) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 27 Abs. 2 entfallen.

§ 40 lit. a und b

Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfange der nach den §§ 29 und 30 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.-;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 % der bezahlten Leibrenten;

§ 45 Abs. 1 lit. c und Abs. 3

¹ Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 40 % des Tarifs unterliegen:

- c) *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 267 Marginalie und Abs. 4, Abs. 5 (neu)

⁴ Kapitalzahlungen aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden und die nicht der Vorsorge im Sinne von § 29 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 dienen, unterliegen einer getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 40 % des Tarifs. Mehrere solche Kapitalzahlungen sind zusammen und zum Gesamtsatz zu besteuern, falls sie innert 5 Jahren ausgerichtet werden. Früher vorgenommene Veranlagungen sind zu revi-

f) Renten, Kapitalabfindungen und Kapitalzahlungen aus Einmalprämienversicherungen

dieren. Die Fünfjahresfrist beginnt mit dem Kalenderjahr der ersten Kapitalzahlung.

⁵ Kapitalzahlungen aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die vor dem 1. Januar 1988 abgeschlossen wurden, bleiben in jedem Fall steuerfrei.

II.

Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Es tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Aarau, 7. September 1999

Präsident des Grossen Rates:
GLOOR

Staatsschreiber:
i. V. MEIER